



Gemeinde Löbichau (VG Oberes Sprottental)

- Entwurf -

Standortprüfung Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

- Begründung -

Inhalt

1	Anlass zur Aufstellung der Standortprüfung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (PV-FFA).....	3
2	Ausschlussflächen aufgrund rechtlicher Vorgaben - Schutzgebiete und -objekte nach Fachgesetzen	4
3	Planerische Vorgaben (Regional- und Landesplanung)	8
4	Raumnutzung / Realnutzung	13
5	Gesamtbewertung	18

1 Anlass zur Aufstellung der Standortprüfung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (PV-FFA)

In den vergangenen Jahren hat die Energiegewinnung aus regenerativen Quellen immer mehr an Bedeutung gewonnen. Es ist dabei sowohl Ziel der Bundes- und Landesregierungen als auch der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen, den Anteil von Energie aus regenerativen Quellen kontinuierlich zu erhöhen. Hierzu gehört auch die Energiegewinnung aus der solaren Strahlungsenergie. Neben Dachanlagen (u. a. auf Stallanlagen und Privathäusern) gewinnen Photovoltaik-Freiflächenanlagen immer mehr an Bedeutung. Es war bisher zu beobachten, dass die Errichtung von flächenintensiven PV-FFA meist schubartig, je nach den bestehenden Vergütungsansprüchen des EEG erfolgte. Dabei werden dann häufig Flächen ohne Bezug zu einer geordneten städtebaulichen Planung und Entwicklung allein nach ökonomischen Aspekten (= Vergütungsanspruch) und einer bestehenden Flächenverfügbarkeit ausgewählt und bebaut. Hierbei ist zu bedenken, dass die Flächen bei Nutzung durch eine PV-FFA im Regelfall 25-30 Jahre einer anderen Nutzung entzogen werden.

In den vergangenen Monaten hat sich aufgrund des sprunghaften Anstiegs der Energiekosten eine verstärkte, weitgehend von den EEG-Vergütungsansprüchen unabhängige Nachfrage nach Flächen für PV-FFA entwickelt. Die Bedeutung der regenerativen Energien hat dabei durch die Änderungen im EEG (§ 2 EEG) zugenommen, nachdem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der regenerativen Energien im überragenden öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Sicherheit dienen. *„Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“* (§ 2 EEG).

Ausgehend von den vorliegenden Anfragen nach größeren und kleineren Flächen sowie den bereits eingeleiteten Verfahren für PV-FFA hat sich die Gemeinde Löbichau entschieden, den weiteren Planungen und Entscheidungen eine gesamtgemeindliche Standortprüfung vorzuschalten. Ziel dieser Konzeption ist es, Eignungsflächen für PV-FFA zu ermitteln und das Ergebnis der Prüfung als sonstige städtebauliche Planung zu beschließen.

Für die weitere Entwicklung der Gemeinde Löbichau ist die vorliegende Standortprüfung damit i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als sonstige städtebauliche Planung zu werten und zu berücksichtigen. Hierbei wird der Standortprüfung die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehende Rechts- und Sachlage zugrunde gelegt, wonach PV-FFA als sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zu beurteilen sind. Hiervon unberührt bleiben die Privilegierungstatbestände gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB wonach PV-FFA

- auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) oder
- die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB (= Land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb) stehen und deren Grundfläche nicht 25.000 Quadratmeter überschreitet und es sich bei der PV-FFA um die einzige einer Hofstelle zugeordnete Anlage handelt,

entsprechend der Privilegierung ohne Bebauungsplan zulässig sind, sofern sie nicht zu einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange führen. Dabei werden im Gebiet der Gemeinde Löbichau sowohl die Voraussetzungen für Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB entlang der BAB A 4 sowie auch von Planungen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB aufgrund vorhandener Agrarbetriebe erfüllt.

Im Rahmen dieser Konzeption erfolgt eine sehr restriktive Darstellung von Eignungsflächen für PV-Freiflächenanlagen in den Siedlungsbereichen, wobei im Gemeindegebiet noch zahlreiche Dächer sowohl von Wohn- als auch von Gewerbe- und Landwirtschaftsgebäuden vorhanden sind, die die Voraussetzungen für PV-Dachanlagen erfüllen und daher vorrangig genutzt werden sollten. Die vorrangige Nutzung von Dach- und Wandflächen für PV-Anlagen entspricht dabei auch dem Grundsatz 3-31 des Regionalplanes Ostthüringen (RP-OT).

Die Erarbeitung der Standortkonzeption erfolgt dabei nach dem Prinzip der Ermittlung von Ausschlussflächen. Dabei werden sich im Ergebnis der Untersuchung Flächen ergeben, bei denen weder rechtliche noch planerische Gründe oder die gegenwärtige Nutzung gegen eine Solarenergienutzung bestehen. Zudem hat die Gemeinde weitere Kriterien hinsichtlich einer Ausschlusswirkung entsprechend ihrer Planungshoheit festgelegt.

Bei der Konzeptbearbeitung wurde wie folgt verfahren:

- 1.) Ermittlung von Flächen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben und Bestimmungen von einer Bebauung mit PV-FFA ausgeschlossen sind,
- 2.) Ermittlung von Flächen, die aufgrund planerischer Vorgaben von einer Bebauung mit PV-FFA ausgeschlossen sind,
- 3.) Ermittlung und Bewertung der derzeitigen Realnutzung hinsichtlich einer Nutzung mit einer PV-FFA (Ausschluss von Flächen für PV-FFA aufgrund der tatsächlich bestehenden Nutzung sowie in Folge ergänzender Ausschlusskriterien
- 4.) Ermittlung Eignungsflächen (Karte s. Anlage).

Um die technologische Überprägung des Gemeindegebietes zu begrenzen, wird ergänzend eine Begrenzung der maximalen Flächengröße für weitere PV-FFA für das Gemeindegebiet festgelegt.

In die gesamtgemeindliche Standortprüfung ist analog der Flächennutzungsplanung das gesamte Gebiet der Gemeinde Löbichau (1.672 ha) mit allen Ortsteilen in die Bewertung einzustellen. Dabei sind die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hinsichtlich eines Vergütungsanspruches bei der Standortkonzeption von nachrangiger Bedeutung, da die Prüfung vorrangig städtebaulich unter Beachtung planerischer und rechtlicher Vorgaben zu begründen ist.

Als Kartengrundlage für die vorliegende Konzeption wurden die Topographische Karte (DTK 25) im Maßstab von 1:25.000 (Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation 2024) verwendet. Analog dem Flächennutzungsplan erfolgen keine flurstückskonkreten Abgrenzungen, so dass in den Randbereichen im Rahmen der nachfolgenden Planungsphasen ein gewisser Konkretisierungsspielraum besteht.

2 Ausschlussflächen aufgrund rechtlicher Vorgaben - Schutzgebiete und -objekte nach Fachgesetzen

Im Gebiet der Gemeinde Löbichau befinden sich mehrere Schutzgebiete und -objekte unterschiedlicher Fachgesetze. Hierbei können einerseits in den Schutzgebieten Nutzungseinschränkungen aufgrund schutzgebietsbezogener Verordnungen bestehen. Andererseits kann es in Schutzgebieten zu Einschränkungen in Folge generell bestehender gesetzlicher Vorgaben kommen.

Zur ersten Gruppe gehören u. a. die Landschaftsschutzgebiete sowie die Flächennaturdenkmale während zur zweiten Gruppe die gesetzlich geschützten Biotope und die Trinkwasserschutzzonen zählen. Die Grundlage der Schutzgebietsausweisungen bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Thüringer Wassergesetz

(ThürWG) und das Bundesberggesetz (BbergG). Hierbei ist für jedes Schutzgebiet zu prüfen, ob die bestehenden Regelungen zu einem Ausschluss von PV-FFA ohne kommunale Abwägungs- bzw. Entscheidungsmöglichkeit führen.

Nachfolgend werden die einzelnen im Gebiet der Gemeinde Löbichau liegenden Schutzgebiete (Abb. 1) aufgeführt und hinsichtlich der Zulässigkeit von PV-FFA geprüft und bewertet.

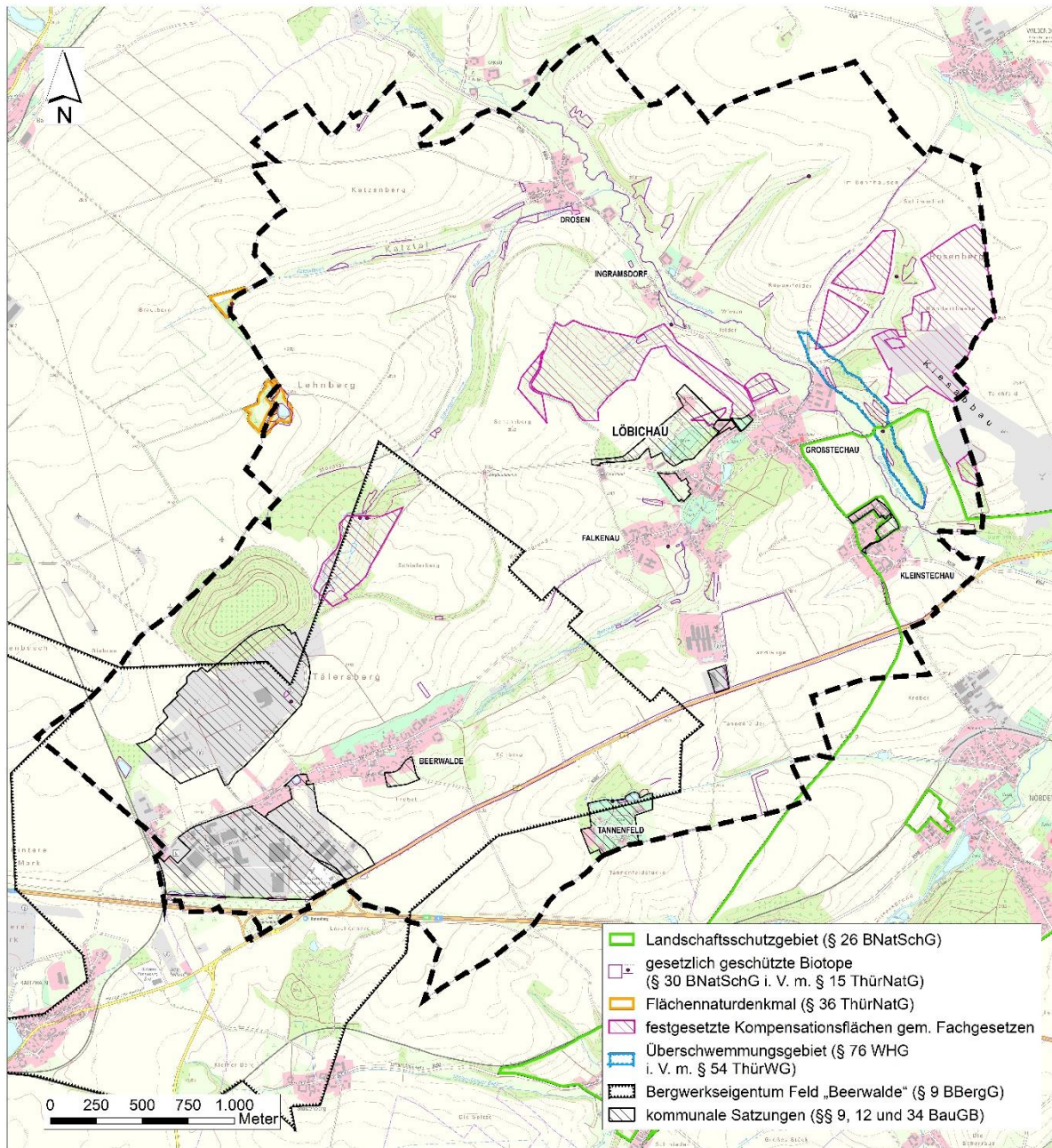


Abb. 1: Schutzgebiete und -objekte nach unterschiedlichen Fachgesetzen im Gebiet der Gemeinde Löbichau

Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)

Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG: Landschaftsschutzgebiete (LSG) stellen rechtlich festgesetzte Gebiete dar, für die gem. § 26 Abs.1 BNatSchG ein besonderer Schutz besteht. Dabei sind in

Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Im Osten der Gemeinde Löbichau befinden sich nördlich und östlich der Ortslage Kleinstechau in der Sprotteau die Flächen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Sprottetal“. Das 1.139 ha große Landschaftsschutzgebiet wurde mit Beschl.-Nr. 68/VIII/84 des Bezirkstages Leipzig v. 20.09.1984 unter Schutz gestellt. Das Landschaftsbild zeichnet sich durch den Wechsel von Gehölzen und Offenlandbereichen in der Aue der Sprotte bzw. in Löbichau in der Aue der Großensteiner Sprotte aus. Eine PV-FFA, die im Regelfall größere Flächen umfasst, würde den Charakter der oben skizzierten Landschaft erheblich verändern.

In der vorliegenden Konzeption werden die Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes durch die Gemeinde Löbichau als Ausschlussbereiche für PV-FFA bewertet. Aufgrund der großräumig ausgeräumten Landschaft kommt dem Landschaftsschutzgebiet in der Sprotteau mit seinem z. T. kleinräumigen Wechsel von unterschiedlichen Nutzungsstrukturen (Gehölze und Offenlandstrukturen) eine hervorgehobene Bedeutung für den Natur- aber auch den Landschaftsschutz zu. PV-FFA würden diesen Charakter der Kulturlandschaft aufgrund ihrer regelmäßigen Größe sowie dem technischen Charakter großräumig beeinträchtigen und zerstören. Der Bedeutung des Landschaftsschutzes soll durch den Ausschluss von PV-FFA im Landschaftsschutzgebiet Rechnung getragen werden.

Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG: Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um Biotoptypen, die aufgrund ihrer Seltenheit bzw. ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung pauschal gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG unter Schutz stehen. Beeinträchtigungen dieser Biotop sind im Regelfall gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Im Gebiet der Gemeinde Löbichau befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotop. Deren Abgrenzung wurde im Rahmen dieser Prüfung nachrichtlich übernommen (Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 2025). Da sich Biotop und damit auch gesetzlich geschützte Biotop z. B. aufgrund klimatischer Veränderungen oder einer geänderten Nutzungsintensität verändern / verändern können, gibt der übernommene Datenbestand nur den gegenwärtigen Kenntnisstand wieder. Entsprechend den o. g. gesetzlichen Regelungen stehen die Flächen der gesetzlich geschützten Biotop aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht für die Errichtung von PV-FFA zur Verfügung (= Ausschlussflächen).

Flächennaturdenkmäler gem. § 36 ThürNatG: Flächennaturdenkmale (FND) sind Bereiche, die vor 1990 als Schutzgebiete ausgewiesen wurden und deren Schutzstatus in bundesdeutsches Recht übergeleitet wurde. Meist handelt es sich um kleinflächige Bereiche. Für Flächennaturdenkmale besteht ein umfassender Flächenschutz, so dass bauliche Anlagen und damit auch PV-FFA nicht zulässig sind. Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich folgende Flächennaturdenkmale.

- FND „Schuttgruben bei Großenstein“ – westlich von Löbichau im Grenzbereich zur Gemeinde Großenstein (Landkreis Greiz) (Unterschutzstellung 28.11.1973): aus dem ehemaligen Kiesel-schiefer- und Alaunabbau entstanden Feuchtbiotop unterschiedlicher Ausprägung, artenreicher Biotopkomplex in der ausgeräumten Agrarflur
- FND „Das Katzbachtal“ – nördlich des FND „Schuttgruben bei Großenstein“ (Unterschutzstellung: 12.09.1988): FND mit einer Größe von 1,6 ha, Feuchtwiese mit kleinem Weiher inmitten der ausgeräumten Feldflur

--> Aufgrund des bestehenden Schutzstatus, der die Errichtung von baulichen Anlagen untersagt, werden die Flächen der ausgewiesenen Flächennaturdenkmale als Ausschlusskriterium im Rahmen der vorliegenden Konzeption gewertet.

Schutzgebiete gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Thüringer Wassergesetz (ThürWG)

Überschwemmungsgebiet gem. § 76 ff WHG: Der Abschnitt der Großensteiner Sprotte zwischen der Ortslage Löbichau und der Ortslage Kleinstechau ist gem. Beschluss des Kreises Schmölln vom 20.08.1986 (Beschluss Nr. 85-17/86) als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen und in bundesdeutsches Recht übergeleitet.

Die Überschwemmungsgebiete sollen von einer Bebauung freigehalten werden, um die Retentionsfunktion nicht zu beeinträchtigen. Darüber hinaus sollen Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen in den Überschwemmungsgebieten verhindert werden.

Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist die Aufstellung von Bebauungsplänen für Baugebiete und damit auch für Sondergebiete mit der Zweckbestimmung PV-FFA in Überschwemmungsgebieten untersagt.

--> Der Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes an der Großensteiner Sprotte wird als Ausschlussfläche in die Konzeption eingestellt.

Schutzgebiete nach dem Bundesberggesetz (BBergG)

Bergwerkseigentum (§ 9 BBergG): Das Gebiet der Gemeinde Löbichau liegt im Einflussbereich des Uranerzabbaus im Ostthüringer Bergbaurevier. Dabei befanden sich sowohl ober- als auch unterirdische Anlagen des Uranerzabbaus im Gebiet der Gemeinde Löbichau.

Innerhalb des Gemeindegebietes befindet sich das Feld „Beerwalde“, für das ein Bergwerkseigentumsrecht der Wismut GmbH besteht (nachrichtliche Übernahme gem. § 9 BBergG). Innerhalb dieses Gebietes erfolgte durch die Wismut GmbH ein untertägiger Abbau von Uranerz.

- Bergwerkseigentum „Beerwalde“

--> Da der Abbau unter Tage erfolgte und von einem weiteren Abbau nicht auszugehen ist, ergeben sich keine Restriktionen hinsichtlich der Bodennutzung (= keine Ausschlusswirkung).

Kommunale Bauleitplanung

Verbindliche Bauleitplanung: Die Gemeinde Löbichau hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Bebauungspläne mit unterschiedlichen Nutzungen aufgestellt und Satzungen zur Rechtskraft gebracht. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet PV-FFA wurde dabei bisher nicht aufgestellt. Dabei sind PV-Freiflächenanlagen neben den für diese Nutzung explizit ausgewiesenen sonstigen Sondergebieten auch in Gewerbegebieten und in Mischgebieten zulässig. Von dieser Möglichkeit wurde in Löbichau im Bereich der Gewerbegebiete in Beerwalde mehrfach Gebrauch gemacht. Zu den Plangebieten zählen u. a.

- Bebauungsplan „An der Großensteiner Straße“ – Gewerbe- und Industriegebiet: PV-FFA sind zulässig,
- Bebauungsplan „Die Leeden“ – Gewerbe- und Industriegebiet: PV-FFA sind zulässig,
- Bebauungsplan „Gebiet der ehemaligen Heim gärtnerei“ – Wohngebiet und Sondergebiet ‘besondere Wohnformen’: PV-FFA sind nicht zulässig,
- „Bebauungsplan für die Sport- und Freizeitanlagen in Löbichau“: Planung im Westen der Ortslage Löbichau
- „Bebauungsplan Tannenfeld“: Planung zur Sicherung und Entwicklung der Schlösser- und Parkanlage Tannenfeld im Südosten der Gemeinde Löbichau, östlich der Bundesstraße 7.

--> Die Flächen der Bebauungspläne sollen aufgrund ihrer bereits festgesetzten Nutzungen nicht für großflächige PV-FFA zur Verfügung stehen (= Ausschlussflächen). Im Rahmen von erforderlichen Änderungsverfahren für die Bebauungspläne der Gewerbegebiete in Beerwalde soll zudem eine erweitere Nutzung von Flächen für PV-FFA ausgeschlossen werden, um die Restflächen für die ursprünglich geplante gewerbliche Nutzung bereithalten zu können.

Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

In Verbindung mit Einzelvorhaben wurden zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach unterschiedlichen Fachgesetzen naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der Gemeinde Löbichau festgelegt. Hierbei handelt es sich z. B. um Kompensationsmaßnahmen für Vorhaben der Wismut sowie des Kiesabbaus. Da auf diesen Flächen Aufwertungsmaßnahmen i. S. d. der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung festgelegt wurden, stehen die Flächen für PV-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung. Die in die Abbildung 1 übernommenen Flächen umfassen eine Fläche von 90 ha (= 5,38 % des Gemeindegebietes).

Allgemeingültige Ausschlussbereiche

Ergänzend zu den im Plangebiet vorhandenen Schutzgebieten sind im Rahmen der weiterführenden Planungen (verbindliche Bauleitplanung für PV-FFA) zudem u. a. die nachfolgenden Vorgaben zu berücksichtigen:

Gewässerrandstreifen (§ 29 ThürWG, § 38 WHG): Für den Gewässerrandstreifen von Gewässern im Außenbereich bestehen Nutzungseinschränkungen mit einem Abstand von beiderseits 10 m.

Straßenverkehrsflächen (§ 24 ThürStrG): Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, wobei Ausnahmen zugelassen werden können.

Ergänzender Hinweis zur Waldabstandsregelung gem. § 26 Abs. 5 ThürWaldG: Das Thüringer Waldgesetz gibt in § 26 Abs. 5 vor, dass Gebäude zum Wald einen Abstand von 30 m zum gegenseitigen Schutz einhalten müssen. Da es sich bei PV-FFA um keine Gebäude, sondern nur um bauliche Anlagen handelt, ist die vorgenannte Abstandsvorgabe für die Solarmodule der PV-FFA nicht relevant.

Fazit der rechtlichen Vorgaben: Aufgrund der nur kleinflächig vorhandenen naturschutz- und wasserrechtlichen Schutzgebiete sowie des untertägigen Bergbaus ergeben sich aus rechtlicher Sicht nur geringfügige Einschränkungen hinsichtlich der Errichtung von PV-FFA. Hinzu kommen die teilweise großflächigeren Bebauungsplangebiete sowie festgesetzte Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, die ebenfalls für PV-FFA nicht zur Verfügung stehen.

3 Planerische Vorgaben (Regional- und Landesplanung)

Für die Errichtung von PV-FFA sind im Regelfall Bebauungspläne für Sondergebiete mit der Zweckbestimmung PV-FFA aufzustellen. Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 4 BauGB) sind alle Bauleitpläne, und damit auch die Bebauungspläne für PV-FFA, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Als Ziele gelten die Vorranggebiete entsprechend der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Ostthüringen (2012). Ergänzt werden diese durch die Vorranggebiete Windenergie gemäß den Vorgaben des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen (2020). Da der Genehmigungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Ostthüringen (2024) bisher keine Rechtskraft erlangt hat, sind weiter-

hin die Vorgaben des Regionalplanes Ostthüringen 2012 anzuwenden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Genehmigungsentwurf (2024) hinsichtlich der dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bereich der Gemeinde Löbichau den bisherigen Darstellungen entspricht.

Bei den Vorranggebieten handelt es sich um endabgestimmte Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen. Innerhalb der Vorranggebiete sind keine Bebauungspläne / Nutzungen zulässig, die der Vorrangfunktion des jeweiligen Vorranggebietes widersprechen.

Bei den Grundsätzen der Regionalplanung handelt es sich u. a. um die Vorbehaltsgebiete gem. Raumnutzungskarte des Regionalplanes Ostthüringen (2012). Diese wurden im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes mit anderen Nutzungsansprüchen vorabgewogen und sind daher mit einer besonderen Gewichtung in die Abwägung einzustellen (§ 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz - ROG).

Hinsichtlich der Steuerung von PV-FFA enthält der Grundsatz 3-32 des RP-OT (2012) folgende Vorgabe: *„Für raumbedeutsame Freiflächenanlagen zur Solarstromerzeugung sollen unter dem Aspekt des sparsamen Umganges mit Grund und Boden und der Vorbelastungen des Landschaftsbildes insbesondere ehemals baulich genutzte bzw. versiegelte Flächen genutzt werden. Auf folgenden konfliktarmen Angebotsflächen soll die Errichtung von Solarparks bzw. deren Erweiterung ermöglicht und umgesetzt werden:*

- *Deponie am Kapsgraben Schmölln,*
- *Schacht Falkenhain Phönix-Nord*
- *Ronneburg-Süd (ehemals Wismutbetriebsflächen)*
- *Haldenflächen im Umfeld der Industriellen Absetzanlage Culmitzsch*
- *Deponie Greiz-Gommla*
- *Deponie Ilmnitz, Jena etc.“*

Im Folgenden werden für die Standortprüfung die planungsrelevanten Ziele und Grundsätze des Regionalplanes Ostthüringen (2012) übernommen und graphisch dargestellt (Abb. 2). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Raumnutzungskarte des Regionalplanes Ostthüringen im Maßstab 1:100.000 vorliegt und für die Abgrenzungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Maßstab der vorliegenden Prüfung übertragen werden musste. Die Grenzen sind daher nicht als formal festgesetzte Begrenzungen zu betrachten.

Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um die nachfolgenden Vorranggebiete (s. a. Abb. 2):

Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete)

Vorranggebiete Freiraumsicherung (Ziel 4-1 RP-OT): Durch die Darstellung der Vorranggebiete Freiraumsicherung sollen die schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes in den Vorranggebieten erhalten bleiben. Dabei sind andere raumbedeutsame Nutzungen innerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen, sofern diese mit der vorrangigen Funktion nicht verträglich sind. D. h. konkret, dass vor allem eine bauliche Nutzung in diesen Vorranggebieten weitgehend ausgeschlossen ist. Dies betrifft u. a. auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die grundsätzlich als Sondergebiete und damit als Baugebiete festzusetzen sind (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

Im Gebiet der Gemeinde Löbichau befinden sich Flächen der beiden folgenden Vorranggebiete der Freiraumsicherung:

- FS-1 „Sprottetal mit Seitentäler“

Hierbei handelt es sich um lineare Strukturen entlang der Großensteiner Sprotte und ihrer nordöstlichen und südwestlichen Zuflüsse, die die wesentlichen strukturierenden Elemente in der Kulturlandschaft sind und zudem eine hohe Bedeutung sowohl als Lebensraum als auch als Leitstruktur für die Fauna haben.

--> Entsprechend den rechtlichen Vorgaben widersprechen neben anderen Baugebieten auch Sondergebiete für PV-FFA den Freiraumfunktionen der o. g. Gebiete und damit den Zielen der Raumordnung. Somit wird das Vorranggebiet Freiraumsicherung generell als Ausschlussflächen bewertet.

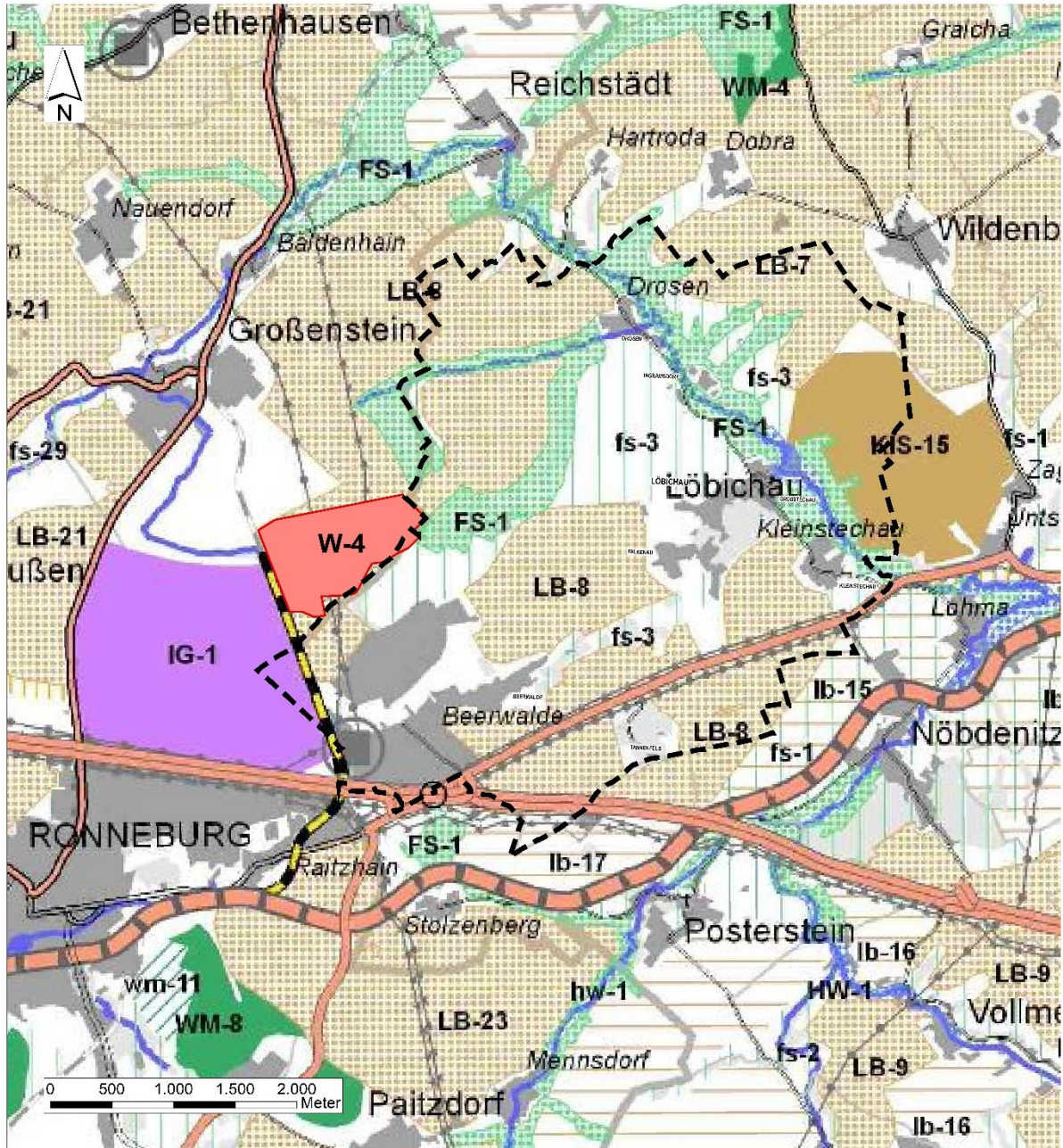


Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Ostthüringen (2012) ergänzt um die Vorranggebiete Windenergie gem. Sachlichem Teilplan Windenergie Ostthüringen (2020) mit Kennzeichnung des Gemeindegebietes

Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (Ziel 4-3 RP-OT): Die Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgt mit dem Ziel, den Wirtschaftssektor „Landwirtschaft“ zu stärken. Darüber hinaus soll eine leistungsfähige Agrarstruktur erhalten bleiben und nachhaltig mit der Ressource Boden umgegangen werden. Dieser Aspekt ist ausgehend von der landwirtschaftlichen Nutzung, die weite Bereiche des Plangebietes bewirtschaftet, von besonderer Bedeutung.

Diese zeigt sich auch im Umfang der Vorrangflächen landwirtschaftliche Bodennutzung im Gebiet der Gemeinde Löbichau (722 ha = 43,2 % des Gemeindegebietes).

Innerhalb des Gemeindegebietes von Löbichau befinden sich ausgedehnte Flächen der zwei Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“:

- LB-7 „Schmölln / Altkirchen / Lumpzig / Wildenbörten“: Bereiche nordöstlich der Großensteiner Sprotte
- LB-8 „Beerwalde / Nöbdenitz / Reichstädt / Großenstein“: Bereiche westlich der Großensteiner Sprotte sowohl nördlich als auch südlich der Bundesstraße 7. Die Flächen des Vorranggebietes werden durch die gliedernden Gewässerläufe (= Vorranggebiet Freiraumsicherung) in mehrere Teilflächen geteilt.

Da PV-FFA im Regelfall größere Flächen in Anspruch nehmen, widersprechen sie der den Flächen zugewiesenen vorrangigen Bedeutung und Funktion.

--> Die ausgewiesenen Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung werden in die Standortprüfung als Ausschlussflächen eingestellt.

Diese Einschätzung deckt sich auch mit dem Bewertungsrahmen der z. B. für den Regionalplan Ostthüringen (2012) definiert wurde, wonach Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung generell als negative Rahmenbedingung und damit als Ausschlusskriterium für PV-FFA eingestuft werden (Begründung zu G 3-32 des RP-Ostthüringen 2012).

Vorranggebiete Windenergie (Ziel 3-6 Sachlicher Teilplan Windenergie): Im Sachlichen Teilplan Windenergie der Planungsregion Ostthüringen (Beschluss Nr. PLV 08/02/20 vom 26.06.2020) wurden zahlreiche Vorranggebiete Windenergie dargestellt. Hierbei handelt es sich um Bereiche, in denen gemäß Zieldefinition andere raumbedeutsame Nutzungen nicht zulässig sind. Damit würden Bebauungspläne für PV-FFA im Regelfall dem vorgenannten Ziel des Regionalplanes widersprechen.

In das Gebiet der Gemeinde Löbichau ragt im Westen eine kleine Teilfläche des nachfolgenden Vorranggebiets Windenergie:

- W-4 „Großenstein“

--> Die Fläche des Vorranggebietes Windenergie wird als Ausschlussfläche in die Standortprüfung eingestellt.

Sofern die Vorrangfunktion Windenergie durch entsprechende Windkraftanlagen erfüllt wird und das Vorranggebiet vollständig zur Windenergienutzung ausgenutzt wird, ist in einer Einzelfallprüfung zu entscheiden, ob ergänzend zu den Windkraftanlagen eine PV-FFA errichtet werden kann und soll.

Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen (Ziel 2-1 RP-OT): Im Regionalplan Ostthüringen (2012) wurden im Rahmen der Flächenvorsorge und Standortsicherheit Vorranggebiete für Großflächige Industrieansiedlungen festgelegt, die der Ansiedlung von Betrieben mit einem Flächenbedarf von mindestens 100 ha dienen sollen. Dabei umfasst das IG-1 – Industriegroßstandort Ostthüringen auch Flächen im Südwesten der Gemeinde Löbichau. Dieses Vorranggebiet entspricht dabei auch der Vorgabe des Ziels 4.3.1 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025.

Da eine Solaranlage im Regelfall eine Standzeit von 25-30 Jahre hat, stehen Planungen für PV-FFA im Widerspruch zur dargestellten Vorrangfunktion einer industriellen Nutzung.

- IG-1 – Industriegroßstandort Ostthüringen

--> Die Fläche des Vorranggebietes Windenergie wird als Ausschlussfläche in die Standortprüfung eingestellt.

Vorranggebiet Rohstoffe (Ziel 4-5 RP-OT): Im Regionalplan Ostthüringen (2012) wurden zum Abbau und zur langfristigen Sicherung der Rohstoffvorsorge Vorranggebiete Rohstoffe zum Abbau unterschiedlicher Gesteine / Rohstoffe ausgewiesen. Im Osten von Löbichau liegt das Vorranggebiet Kiessand

- KIS 15 – Untschen / Kleinstechau

Dieses umfasst sowohl den gegenwärtigen Kiesabbaubereich als auch Erweiterungsflächen nordöstlich von Kleinstechau. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion des Kiesabbaus nicht vereinbar sind.

Sofern die abgestimmte Vorrangfunktion des Kiesabbaus mit der Ausbeutung der vorhandenen Kieslagerbestände erfüllt ist und damit die Vorrangfunktion erfüllt ist, ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Nachnutzung eine Nutzung der ausgebeuteten Flächen durch eine PV-FFA möglich. In diesem Fall steht das Vorranggebiet der Nutzung durch eine PV-FFA nicht entgegen.

--> Die Fläche des Vorranggebietes Rohstoffe wird als eingeschränkte Eignungsfläche in die Standortprüfung eingestellt.

Grundsätze der Raumordnung

Die Grundsätze der Raumordnung umfassen sowohl textliche Vorgaben als auch die zeichnerisch in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete. Da im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes bei unterschiedlichen Nutzungsansprüchen eine Abwägung erfolgte, sind die Vorbehaltsgebiete im Rahmen der nachfolgenden Planungen mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen. D. h., es müssen gewichtige Gründe vorliegen, die eine den angestrebten Nutzungen der Vorbehaltsgebiete entgegenstehende Nutzung ermöglichen sollen.

Mit der Änderung in § 2 EEG, nach denen regenerative Energien im überragenden öffentlichen Interesse sind und mit einem vorrangigen Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen sind, ist im Rahmen eines Abwägungsprozesses unter besonderer Berücksichtigung der o. g. Belange zu entscheiden, welcher Funktion der Vorrang gegeben wird.

Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (Grundsatz 4-6 RP-OT):

Ähnlich dem Vorranggebiet Freiraumsicherung befindet sich innerhalb des Untersuchungsgebietes ein Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung. Hierbei handelt es sich um die nachfolgenden Gebiete (Lage i. Abb. 2):

- fs-3 – „Oberes Sprottetal, Nebentäler und strukturreiche Hänge, Bergbaufolgelandschaft Löbichau / Drosen“

Dieses Vorbehaltsgebiet umfasst im Wesentlichen die großflächigen, ehemals durch den Uranerzbergbau genutzten Flächen in Beerwalde (Halde Beerwalde) und die gesamte Schachanlage Drosen nordwestlich von Löbichau. Die Flächen wurden durch die Wismut GmbH saniert und sind teilweise Bestandteil des Landschaftskulturobjektes „Resurrektion Aurora“ (s. Realnutzung). Diesen sanierten Flächen kommt als gliedernde und belebende Strukturen u. a. auch aufgrund ihrer Größe in der weitgehend ausgeräumten Landschaft eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes zu. Zudem stellen sie wichtige Rückzugsgebiete für die Fauna dar. Ungeachtet dessen, handelt es sich in Folge der ehemaligen bergbaulichen Nutzung und den damit verbundenen Beeinträchtigungen in den Schutzgütern Boden- und Wasserhaushalt sowie den Änderungen im Landschaftsbild um potenzielle Eignungsflächen für PV-FFA.

--> Aufgrund ihrer Vorbelastungen werden die Flächen des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung nicht als Ausschlussflächen gewertet.

Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (Grundsatz 4-14 RP-OT):

Ganz im Süden des Plangebietes ragt das Gebiet der Gemeinde Löbichau über die Autobahn 4 hinaus nach Süden und umfasst damit Flächen eines Vorbehaltsgebietes landwirtschaftliche Bodennutzung. Hierbei handelt es sich um das nachfolgende Gebiet (Lage i. Abb. 2):

- lb-17 – „Nischwitz / Heukewalde / Mennsdorf / Posterstein / Stolzenberg“

Ausgehend von der Lage des Vorbehaltsgebietes unmittelbar südlich der stark befahrenen Autobahn und den damit bestehenden Vorbelastungen des Raumes sowohl hinsichtlich von Emissionen als auch des Landschaftsbildes und der Erholungsvorsorge, wird die Fläche des Vorbehaltsgebietes unter Berücksichtigung der vorrangigen Belange regenerativer Energie nicht als Ausschlussfläche gewertet.

--> Aufgrund ihrer Vorbelastungen werden die Flächen des Vorbehaltsgebietes landwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Ausschlussflächen gewertet.

Fazit der planerischen Vorgaben: Aufgrund der umfangreichen und großflächigen Vorranggebiete, v. a. der landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie nachrangig für die Freiraumsicherung scheiden große Bereiche im Gebiet der Gemeinde Löbichau mit Ausnahme von größeren zusammenhängenden Flächen nordwestlich von Löbichau und nordwestlich von Beerwalde als Eignungsflächen für PV-Freiflächenanlagen aufgrund regionalplanerischer Vorgaben aus. Die vorhandenen Vorbehaltsgebiete werden dagegen nicht als Ausschlussbereiche in die Gesamtbewertung übernommen. Die als Ausschlussflächen wirkenden Vorranggebiete umfassen 969 ha (= 58 %) des Gemeindegebietes, wobei allein die Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung einen Flächenanteil von 722 ha umfassen.

4 Raumnutzung / Realnutzung

Ergänzend zu den rechtlichen und planerischen Vorgaben ist auch die Realnutzung, also die gegenwärtige Nutzung in die Bewertung und Abwägung einzustellen, um die Flächen zu ermitteln, die sich aufgrund der vorhandenen tatsächlichen Nutzung als Standorte für PV-FFA eignen bzw. von einer entsprechenden Nutzung auszuschließen sind. Hierzu werden die unterschiedlichen Nutzungen in Gruppen zusammengefasst. Im Rahmen eines kommunalen Abwägungsprozesses wird entschieden, ob bzw. welche Nutzungsart mit PV-FFA vereinbar ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass kleinflächige Strukturen maßstabs- und planungsbedingt (Mindestflächengröße einer PV-FFA) nicht berücksichtigt werden können. Die nachfolgenden Flächenangaben wurden weitgehend vom Landesamt für Statistik (Stand: 31.12.2023) übernommen.

Siedlungsflächen: Die Siedlungsflächen umfassen neben den Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten auch die damit in Verbindung stehenden zahlreichen Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung. Diese Flächen scheiden weitgehend aufgrund der bestehenden Nutzung als Standorte für PV-FFA aus, da davon auszugehen ist, dass die derzeitige Nutzung noch über einen längeren Zeitraum ausgeübt wird und die Flächen damit tatsächlich nicht zur Verfügung stehen. Die Siedlungsflächen umfassen großflächige Bereiche in Löbichau, Drosen, Ingramsdorf, Groß- und Kleinstechau, Falkenau und Beerwalde. Hinzu kommen Einzelgebäude im Außenbereich. Die o. g. Flächen werden weitgehend vollständig als Ausschlussbereiche übernommen. Dabei betrifft dieser Ausschluss ausschließlich PV-FFA, wohingegen Dach- und Wandanlagen nicht ausgeschlossen werden und weiterhin zulässig sind. Welche Art der Nutzung i. S. d. BauNVO für diese Siedlungsflächen städteplanerisch vorgesehen ist, ist den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

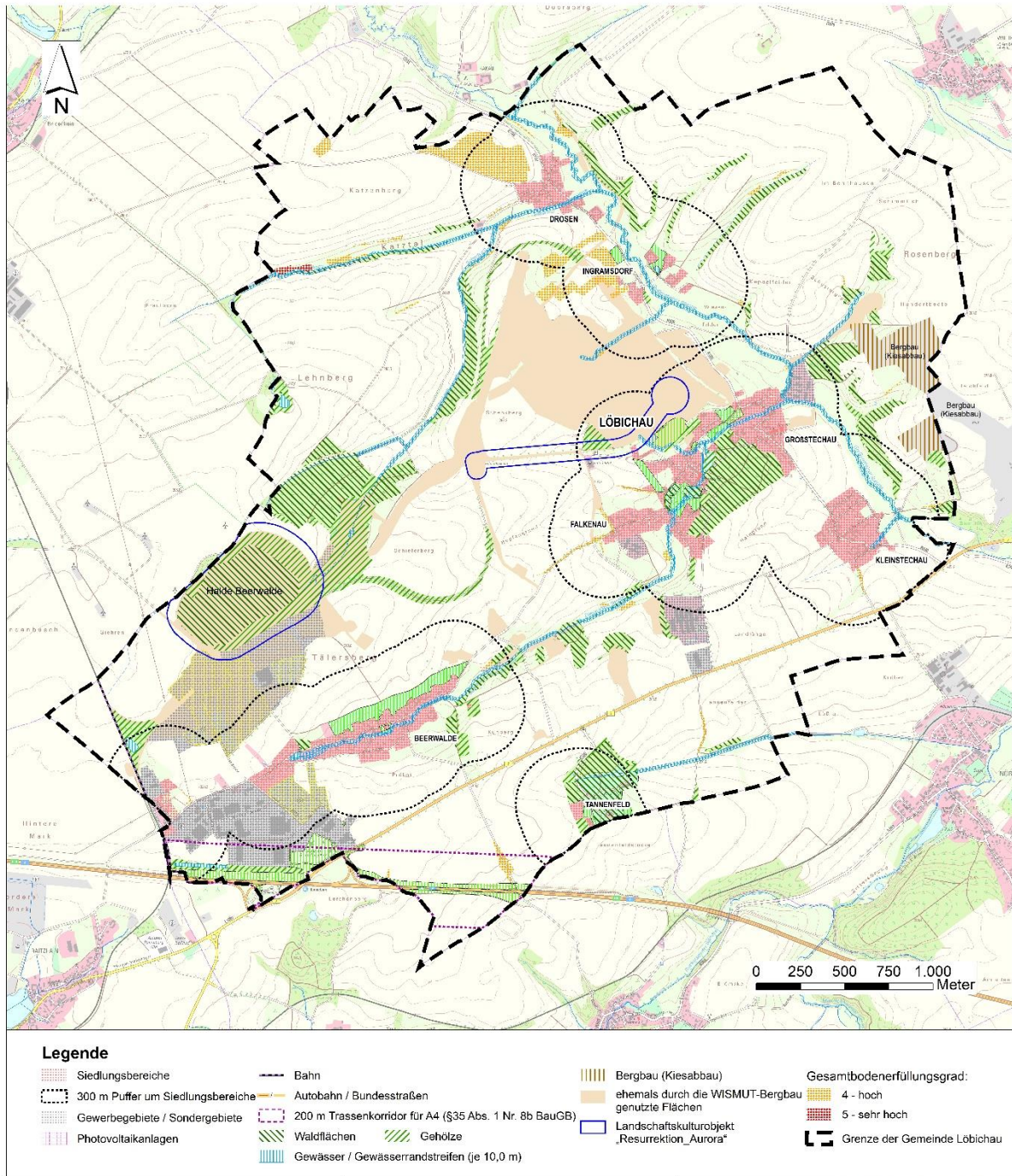


Abb. 3: Darstellung ausgewählter Nutzungstypen (ohne Maßstab)

Zudem wurde festgelegt, zum Schutz der Wohnnutzung und damit des Menschen ein Abstandsreich von 300 m um die zum Wohnen genutzten Siedlungsbereiche als Ausschlussfläche festzulegen. Hierzu wurden die in der DTK 25 dargestellten Siedlungsflächen mit Ausnahme der Gewerbe und Landwirtschaftsobjekte z. B. im Westen von Beerwalde, an der B 7 und südlich von Falkenau entsprechend berücksichtigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine Anpassung der Abgrenzung an die tatsächliche Nutzung (z. B. in Beerwalde). Mit dem gewählten Ausschluss soll sichergestellt werden, dass eine Beeinträchtigung dieser Bereiche durch PV-FFA ausgeschlossen ist. Dies berücksichtigt

auch eine optische Bedrängung durch ein Heranrücken der PV-FFA an die Siedlungs- und Erholungsflächen. Zudem werden damit auch die Belange des Denkmalschutzes hinsichtlich eines erweiterten Objektschutzes v. a. für die Kirchen in den Ortslagen berücksichtigt.

--> weitgehender Ausschluss von PV-FFA im Bereich der Siedlungen und Grünflächen sowie in einem 300 m - Abstand um Bereiche mit Wohn- und Freizeitnutzung.

Wald / Gehölzbestände: Im Gebiet der Gemeinde Löbichau sind Wald- und Gehölzbestände nur in einem Umfang von 135 ha (8,07 % der Gemeindefläche) vertreten. Hierbei handelt es sich mit der Halde Beerwalde um eine rekultivierte Bergbauhalde. Hinzu kommen weitere Gehölzbestände, z. B. die an die Halde nördlich schließenden Gehölzbestände, um den südlich der Ortslage Löbichau stockenden Wald sowie die Gehölzbereiche im Umfeld Tannenfeld sowie lineare Bestände entlang der Gewässer.

Insgesamt ist das Plangebiet als sehr wald- und gehölzärmer Bereich einzustufen. Umso wichtiger ist es, vor allem die vorhandenen flächigen Gehölzbestände mit ihren zahlreichen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. Den Gehölzflächen kommt hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft und damit auch für den Menschen eine besondere multifunktionale und herausgehobene Bedeutung zu (Erosionsschutz, Förderung der Grundwasserneubildung, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Belebung des Landschaftsbildes, Erholungsbereich und Funktionen im Klimaschutz, Sauerstoffproduktion, CO₂-Bindung, ausgeglichene Temperatur, Verdunstung und damit Erhöhung der Luftfeuchtigkeit). Aufgrund dieser umfangreichen Funktionen wird festgelegt, dass PV-FFA nicht im Bereich von Wald und von zusammenhängenden Gehölzflächen errichtet werden sollen.

Ungeachtet der Privilegierung von PV-FFA in Verbindung mit landwirtschaftlichen Betrieben geht die Gemeinde Löbichau davon aus, dass mit der vorliegenden Standortprüfung (Plan i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB) sowie aufgrund der Belange des Landschaftsschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) öffentliche Belange vorliegen, die einer Errichtung von privilegierten PV-Anlagen auf diesen Flächen entgegenstehen.

--> Ausschlussflächen: Wald und Gehölzbestände

Gewässer: Die Gewässer mit ihren Gewässerrandstreifen scheiden aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§ 29 ThürWG i. V. m. § 38 WHG) als Standorte für PV-FFA aus. Im Gebiet der Gemeinde Löbichau sind v. a. die Großensteiner Sprotte im Nordosten des Plangebietes sowie deren Zuflüsse u. a. der Drosener Bach, die Beerwalder Sprotte und der Bach aus Tannenfeld von Bedeutung. Hinzu kommen einzelne Standgewässer, wie z. B. die Teiche im Park Tannenfeld und in Löbichau.

Es erfolgt dabei eine Berücksichtigung der Gewässer mit ihren Uferrandstreifen in der graphischen Darstellung. Die kleinen Standgewässer in Löbichau sind zudem aufgrund der geringen Größe für PV-Floating Anlagen (= schwimmende PV-Anlagen) ohne Bedeutung.

--> Ausschlussflächen Gewässer zzgl. des beidseitigen 10 m breiten Gewässerrandstreifens

Landwirtschaftsflächen (Acker und Grünland): Die Landwirtschaft ist im Bereich der Gemeinde Löbichau aufgrund der günstigen edaphischen Bedingungen mit einer Fläche von 1.264 ha (= 75,6 % der Gemeindefläche) der größte Flächennutzer (TLS 2025), wobei eindeutig die Ackerflächen die dominierende Nutzung darstellen. Hierbei werden weitgehend nur Flächen landwirtschaftlich genutzt, die keine anthropogenen Vorbelastungen in Form von Befestigungen oder Altablagerungen aufweisen. Ergänzend werden sanierte Bergbauflächen wieder landwirtschaftlich genutzt. Der Landwirtschaft kommt dabei sowohl hinsichtlich der Ernährungssicherung, der Pflege der Kulturlandschaft als auch hinsichtlich der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen (Biogasanlagen) eine besondere Be-

deutung zu. Diese Bedeutung zeigt sich auch in § 1a Abs. 2 BauGB, wonach der Bodenschutz (Bodenschutzklausel) sowie der Schutz landwirtschaftlicher Interessen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung im gemeindlichen Abwägungsprozess besonders zu berücksichtigen sind. Andererseits hat der Gesetzgeber mit den Änderungen im EEG festgestellt, dass regenerative Energien und damit auch PV-FFA im überragenden öffentlichen Interesse sind und der nationalen Sicherheit dienen. Sie sind damit mit einem vorrangigen Belang in den Abwägungsprozess einzustellen. Um die Belange der Landwirtschaft und damit des Bodenschutzes ausreichend in den Abwägungsprozess einzubringen, wurde ergänzend die Bewertung des Bodens entsprechend dem Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad (TLUBN 2025) in die Bewertung einbezogen. Hierbei erfolgt die Gesamtbewertung der Böden unter Berücksichtigung mehrerer Faktoren (Ertragspotenzial, Biotopentwicklungspotenzial, Wasserspeichervermögen und Nitratrückhaltung). Diese Gesamtbetrachtung des Bodens wird dabei seinen umfangreichen Funktionen im Naturhaushalt mehr gerecht, als eine alleinige Bewertung nach der Ertragsfähigkeit der Böden (Ackerwertzahlen). Hierzu wurde festgelegt, dass sämtliche Flächen mit einem hohen und sehr hohen Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad nicht für PV-FFA zur Verfügung gestellt werden sollen. Im Umkehrschluss werden Landwirtschaftsflächen mit einem mittleren bzw. geringen oder sehr geringen Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad nicht als Ausschlussbereiche gewertet. In diesen Bereichen wird den regenerativen Energien eine höhere Bedeutung zugesprochen als den Belangen der Landwirtschaft bzw. dem Bodenschutz, zumal der Boden im Bereich der PV-FFA weitgehend erhalten bleibt. Die Flächen mit einem hohen bzw. sehr hohen Gesamtbodenfunktionserfüllungsgrad befinden sich kleinflächig verteilt über das Gebiet der Gemeinde Löbichau. Lediglich nordwestlich von Drosen liegt eine größere Fläche mit einem hohen Gesamtbodenfunktionserfüllungsgrad.

--> keine Ausschlusswirkung von Landwirtschaftsflächen mit einem sehr geringen bis mittleren Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad

--> Ausschlusswirkung von Landwirtschaftsflächen mit einem hohen und sehr hohen Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad

Landschaftskulturobjekt „Resurrektion Aurora“: In Verbindung mit der Bundesgartenschau Gera-Ronneburg 2007 wurde durch den Landkreis Altenburger Land und die Gemeinde Löbichau das Projekt „Resurrektion Aurora – Die Wiederbelebung eines Areals“ entwickelt. Das Projekt verbindet die Geschichte des Bergbaus und seinen Landschaften mit Aspekten der Kunst, der Literatur und der modernen Landschaftsgestaltung. Wesentliche Elemente sind dabei die Halde Beerwalde, auf der ca. 8.800 Sträucher und Bäume so angeordnet wurden, dass sie einen Regenbogeneffekt auf der Halde erzeugen sollen. Zudem umfasst das Projekt eine Lindenallee, die den ehemaligen Förderturm 403 mit dem Bergbauendenkmal „Die friedliche Nutzung der Atomkraft“ verbindet. Diese Elemente des Projektes werden aufgrund ihrer landschaftskulturellen Bedeutung als Ausschlussflächen übernommen. Hinzu kommt ein Pufferkorridor von 50 um diese Objekte zur Vermeidung eines Bedrängungseffektes.

--> Ausschlussflächen für die Objekte des Landschaftskulturprojektes „Resurrektion Aurora“ mit einem 50 m breiten Pufferstreifen.



Bergbauflächen / ehemalige Bergbauflächen: Im Gebiet der Gemeinde Löbichau befinden sich sowohl Flächen des ehemaligen WISMUT-Bergbaus als auch aktive Kiesabbauflächen.

Kiesabbau: Der aktuelle Kiesabbau erfolgt im Osten der Gemeinde Löbichau östlich der Großensteiner Sprotte. Die aktiven Abbauflächen stehen aufgrund der gegenwärtigen Nutzung für eine PV-FFA nicht zur Verfügung. Es ist aber durchaus möglich, die Flächen nach einem Abbau für PV-Anlagen zu nutzen, zumal aufgrund der Auskiesung umfangreiche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorhanden sind. Analog der Bewertung des Vorranggebietes Rohstoffsicherung KIS-17 werden die aktiven Abbauflächen nicht als Ausschlussbereiche gewertet.

Ehemaliger WISMUT-Bergbau: Im Gebiet der Gemeinde Löbichau befanden sich umfangreiche Betriebsanlagen des ehemaligen Uranerzbergbaus. Hierzu zählen u. a. der Betriebsteil Drosen mit Schachtanlage, umfangreichen Gebäuden und baulichen Anlagen sowie eine großflächige Massehalde, die Halde Beerwalde mit Betriebsanlagen sowie die Wismut-Betriebsbahn mit Stichbahn nach Löbichau. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Flächen, die ehemals für den Uranerzbergbau genutzt und anschließend saniert wurden gem. Stellungnahme der WISMUT vom 26.07.2024.

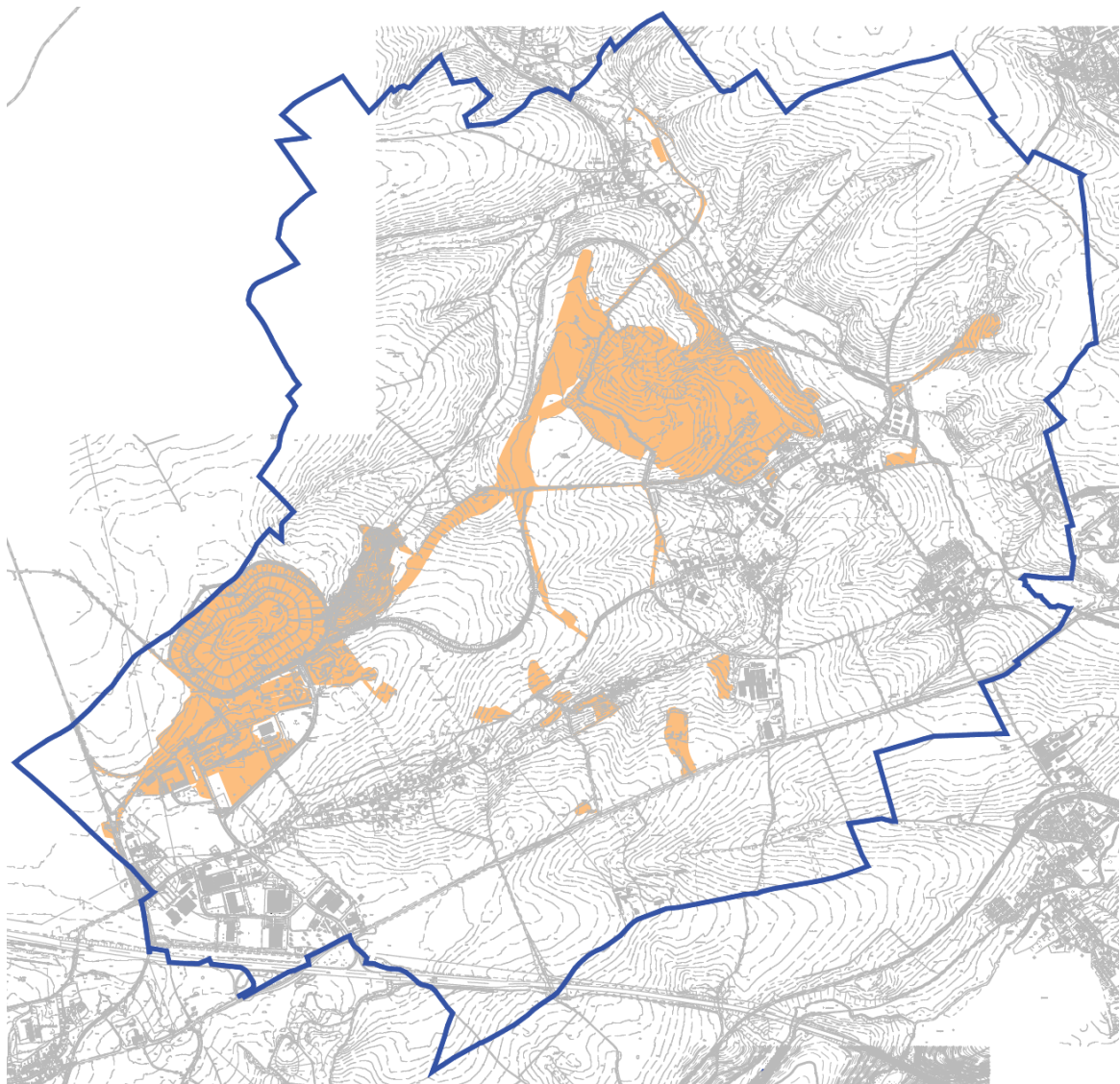


Abb. 4: ehemals durch die Wismut GmbH genutzte Flächen

Die benannten Flächen werden heute auf vielfältige Weise genutzt:

- gewerbliche Nutzung (Bebauungsplangebiet) u. a. südlich der Halde Beerwalde
 - Nutzung zur Gunsten von Natur und Landschaft u. a. im Bereich der Massehalde Drosen
 - Landwirtschaftliche Nutzung: verteilt über die gesamten Sanierungsflächen
 - Wald: verteilt über die gesamten Sanierungsflächen
 - Landschaftskulturprojekt Resurrektion Aurora auf der Halde Beerwalde und im Betriebsteil Drosen
- Sofern die Nutzungsformen aufgrund der vorgenannten Bewertungen zu einem Ausschluss führen, erfolgt kein Ausschluss dieser Flächen zur Errichtung von PV-FFA.

Fazit Realnutzung: Im Rahmen des kommunalen Abwägungsprozesses wurden planungsrelevante Nutzungen definiert, die zum Ausschluss von PV-FFA führen. Andererseits werden mit den großflächigen Agrarflächen unter Berücksichtigung des Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad ausgehend von der Realnutzung großflächige Eignungsflächen ausgewiesen.

5 Gesamtbewertung

Ausgehend von der verstärkten Nachfrage nach Flächen für PV-Freiflächenanlagen und zur Vermeidung einer ungeordneten städtebaulichen Entwicklung hat die Gemeinde Löbichau eine Standortalternativenprüfung für PV-FFA erstellt. Unter Berücksichtigung der bestehenden rechtlichen und planerischen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Realnutzung mit den daran gebundenen Beschränkungen hat die Gemeinde Flächen ermittelt, die als Ausschluss- bzw. Eignungsflächen für PV-FFA zu werten sind.

Hierbei hat die Gemeinde im Rahmen des kommunalen Entscheidungsprozesses die Vorgabe des Bundesgesetzgebers hinsichtlich der Bedeutung von regenerativen Energien für die nationale Energieversorgung und damit die nationale Sicherheit berücksichtigt.

Zur Ermittlung der Eignungs- bzw. Ausschlussflächen wurden die in den Abbildungen 1 bis 3 anhand der festgelegten Kriterien ermittelten Ausschlussflächen verschnitten. Die Abbildung 5 zeigt das Ergebnis dieser Verschneidung (rote Flächen = Ausschlussflächen, grüne Fläche = Eignungsflächen, gelbe Fläche = bedingte Eignungsflächen). Hieraus ergibt sich folgende Flächenbilanz:

	Flächengröße (ha)	Anteil an der Fläche des Gemeindegebietes Löbichau (%)
Eignungsflächen	153,5	9,18
Ausschlussflächen	1.518,2	90,80
bedingte Eignungsfläche (Kiesabbau)	0,3	0,02
Summe	1.672,0	100,00

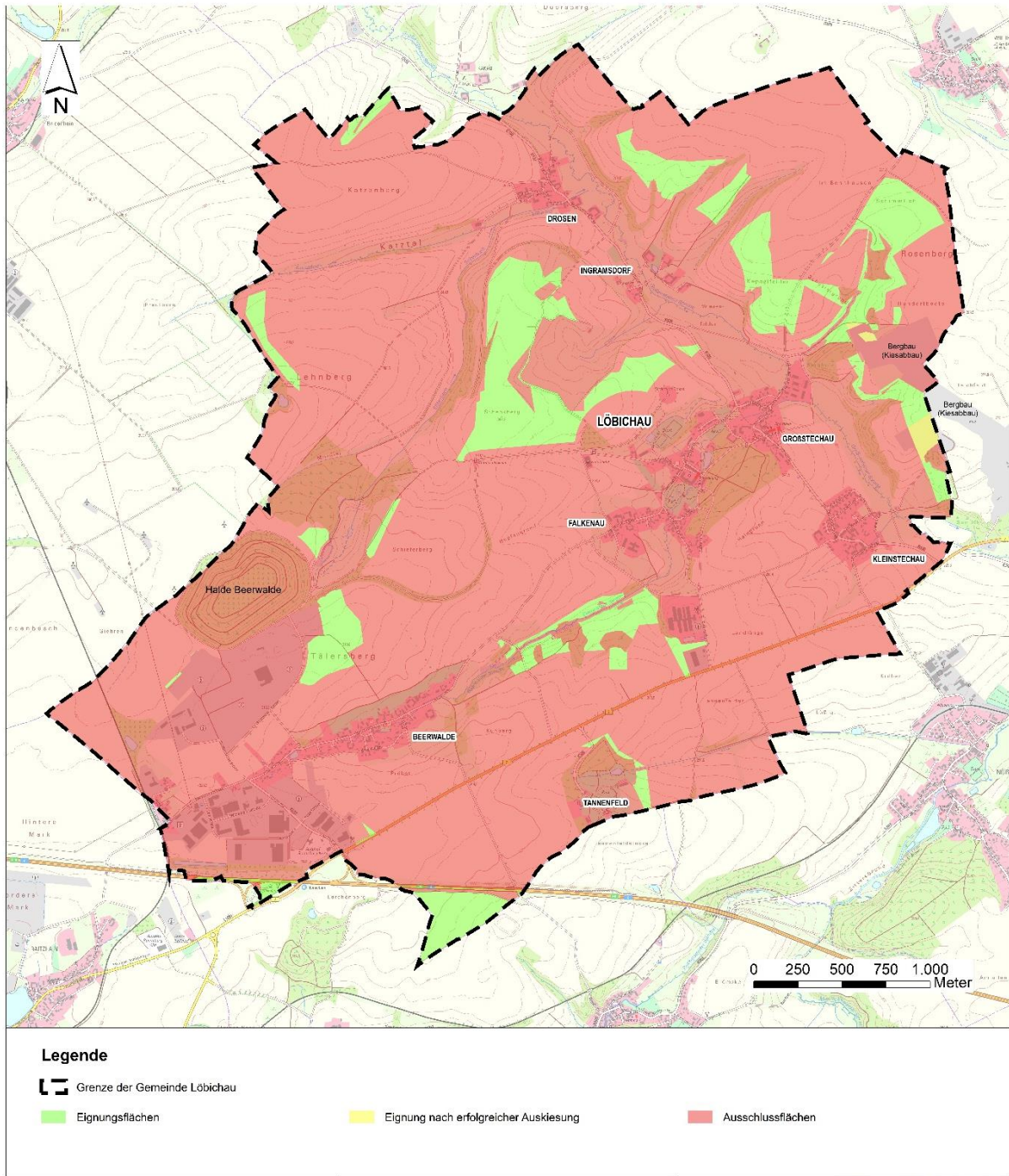


Abb. 5: Ausschluss- und Eignungsflächen für PV-FFA in der Gemeinde Löbichau

Ergänzend wurde durch den Gemeinderat festgelegt, dass ein Zuwachs an zusätzlichen Flächen für PV-Freiflächenanlagen auf maximal 5 % der Gemeindegebietsfläche (= 83,6 ha) begrenzt wird. Hieraus ergeben sich die nachfolgenden Vorgaben:

- Der Zuwachse an Flächen für PV-Anlagen wird gegenüber dem Bestand 01.01.2025 auf maximal 83,6 ha begrenzt.
- Diese Zuwachsrate umfasst sowohl die PV-Anlagen, die auf der Grundlage eines Bebauungsplanes errichtet werden sollen als auch von privilegierten PV-FFA gem. § 35 BauGB. Zu berücksichtigen ist diese Flächenvorgabe auch bei Agri-PV-Anlagen.

- Ungeachtet einer Darstellung als Eignungsfläche besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine PV-FFA.

Bei der vorliegenden Konzeption handelt es sich nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat um eine sonstige städtebauliche Planung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, die als sonstige Planung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu werten ist.

Weitere Verfahrensweise: Um ggf. vorhandene weitere öffentliche und private Belange berücksichtigen zu können, beabsichtigt die Gemeinde, den Entwurf der vorliegenden Konzeption nach Bestätigung durch den Gemeinderat einen Monat öffentlich auszulegen und auch die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern .

Nach Auswertung der Stellungnahmen und ggf. Einarbeitung der Hinweise in die Standortprüfung soll diese durch den Gemeinderat als sonstige städtebauliche Planung i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden und damit als Grundlage zur Entwicklung von PV-FFA dienen. Ein gesondertes Genehmigungsverfahren ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Literatur

- BergG – Bundesberggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- EEG - Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (2012): Regionalplan Ostthüringen 2012
- Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (2020): Sachlicher Teilplan Windenergie 2020
- Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (2024): Regionalplan Ostthüringen (Fortschreibung) – Genehmigungsentwurf 2024
- Thür. Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2024)
- Fachdaten: Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad: digitaler Datenabruf vom 21.10.2024: <https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionid=0C9043F130DF19FE49C4AA8DB899E4C7?mapId=31e1f802-6cf8-4a59-8733-0ace850e114d&repositoryItemGlobalId=Anwendungen.Geologie+und+Boden.Boden.Bewertungsdaten.bodenschaetzung%2Fmethode242.mml&mapSrs=EPSG%3A25832&mapExtent=464603.9728789986%2C5543501%2C854415.0271210014%2C5745719>
- Thür. Ministerium für Bau, Landentwicklung und Verkehr (2014): Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 – Thüringen im Wandel
- ThürNat2000ErhZVO - Verordnung zur Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten, Schutzobjekten und Erhaltungszielen vom 29. Mai 2008 (GVBl. 2008, S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 347)
- ThürStG – Thüringer Straßenbesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1993 (GVBl. 1993. 273) zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290)